Fristverlängerung Steuererklärung (Vorlage § 109 AO)

Musterschreiben ans Finanzamt inkl. Steuernummer, sachlicher Begründung & 2026er Abgabefristen

WICHTIG (§ 109 AO): Kein automatischer Rechtsanspruch! Immer VOR Ablauf der gesetzlichen Frist (31.07.2026) mit sachlicher Begründung einreichen.

Absender: Jonas Lindhof, Birkenweg 12, 79100 Freiburg | **Datum: 15.07.2026**

Empfänger: Finanzamt Freiburg-Stadt (Musteradresse) | **St.-Nr.: 06123/45678**

Betreff: Antrag auf Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2025 gemäß § 109 AO

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich nach § 109 Abs. 1 AO die Verlängerung der Abgabefrist für meine Einkommensteuer- (inkl. EÜR), Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung 2025 bis zum 30.09.2026.

Begründung: Einzelne Jahresbescheinigungen Dritter (Zins- und Nebenkostenabrechnung) liegen trotz Anforderung noch nicht vor. Alle Vorauszahlungen für 2025 wurden pünktlich geleistet; bisherige Erklärungen gingen stets fristgerecht ein.

Ich bitte um kurze Bestätigung (gern über Mein ELSTER). Mit freundlichen Grüßen, Jonas Lindhof

Übersicht Abgabefristen 2026/2027 (§ 149 AO) & Verspätungszuschlag (§ 152 AO)

Jahr	Steuererklärung / Fall	Frist § 149 AO	Status / Wunsch	Zuschlag
2025	Einkommensteuer / EÜR (ohne Steuerberater)	31.07.2026	Genehmigt bis 30.09.2026	0,00 €
2025	Umsatzsteuer-Jahreserklärung (ohne Berater)	31.07.2026	Genehmigt bis 30.09.2026	0,00 €
2025	Gewerbesteuererklärung (ohne Berater)	31.07.2026	Genehmigt bis 30.09.2026	0,00 €
2025	Steuererklärungen mit Steuerberater (§ 149 Abs. 3)	01.03.2027	Reguläre Beraterfrist	0,00 €
2026	Steuererklärungen 2026 ohne Steuerberater	02.08.2027	Vormerkung Folgejahr	0,00 €
Summe	**Bei rechtzeitiger Genehmigung (0 Monate Verzug)**	**§ 109 AO**	**0 Monate**	**0,00 €**

Praxishinweise zur Einreichung

• Ohne Steuerberater gilt für 2025 der 31.07.2026 (für 2026 der 02.08.2027, da 31.07.2027 ein Samstag ist).

• Bei steuerlicher Beratung (§ 149 Abs. 3 AO) läuft die reguläre Frist für 2025 bis 01.03.2027; eine weitere Verlängerung ist nach § 109 Abs. 2 AO nur bei fehlendem Verschulden möglich.

• Bei Verspätung droht ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO (mindestens 25 € je angefangenem Monat und Erklärung bzw. 0,25 % der festgesetzten Steuer).

Kostenlose Muster-Vorlage von bimetrics.de · Alle Beispieldaten fiktiv · Keine Rechts- oder Steuerberatung.